



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pa/043-2021#050  
Datum: 05.08.2022

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Engelskirchen, Änderung BÜ Im Bruch“**

**in der Gemeinde Engelskirchen  
im Oberbergischen Kreis**

**Bahn-km 36,540 bis 36,590**

**der Strecke 2657 Siegburg - Olpe**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Bahnhofstraße 1-5  
48143 Münster**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	6
A.4.2	Immissionsschutz .....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	11
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	11
A.4.5	Kampfmittel.....	11
A.4.6	Neue Sichtflächenberechnung im Fall einer Geschwindigkeitserhöhung .....	11
A.4.7	Technischer Arbeitsschutz .....	12
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	12
A.4.9	Unterrichtungspflichten .....	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	14
A.5.1	Zusagen gegenüber der Gemeinde Engelskirchen.....	14
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Oberbergischen Kreis .....	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.7	Sofortige Vollziehung.....	15
A.8	Gebühr und Auslagen.....	15
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	16
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	19
B.2.2	Zuständigkeit .....	19
B.3	Umweltverträglichkeit .....	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	Variantenentscheidung .....	20
B.4.3	Wasserhaushalt .....	21
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	22
B.4.5	Immissionsschutz .....	24
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	27
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	27
B.4.8	Kampfmittel.....	28
B.4.9	Neue Sichtflächenberechnung im Fall einer Geschwindigkeitserhöhung .....	28
B.4.10	Technischer Arbeitsschutz .....	28

B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	28
B.5	Gesamtabwägung .....	30
B.6	Sofortige Vollziehung.....	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das Vorhaben „Engelskirchen, Änderung Bahnübergang (BÜ) Im Bruch“ in der Gemeinde Engelskirchen, im Oberbergischen Kreis, Bahn-km 36,540 bis 36,590 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Umwandlung des Kfz-Bahnübergangs in einen Fußgänger-Bahnübergang. Hierfür werden die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage sowie teilweise der Bahnübergangsbelaag zurückgebaut. Es werden Umlaufsperrn für Fußgänger sowie eine Treppen- und Rampenanlage errichtet. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Herstellung einer Wendestelle für Kraftfahrzeuge
- Erneuerung der Asphaltbefestigung des Gehweges im Kreuzungsstück beiderseits der Bahnstrecke
- Anpassung der Einlaufschächte für die Entwässerung
- Errichtung von Zäunen auf beiden Seiten der Bahnstrecke
- Rückbau des Achteck-Betonschalthauses einschließlich der Fundamente und der Zuwegung
- Ausbau von entbehrlichen Kabelanlagen und elektrotechnischen Anlagen
- Rückbau des Signalfernsprechers in unmittelbarer Nähe zum Bahnübergang

#### **A.2 Planunterlagen**

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.10.2021, 21 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 28.10.2021, 3 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 28.10.2021, 2 Seiten	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	E-Mail vom 27.10.2021, Bestätigung des Straßenverkehrsamtes des Oberbergischen Kreises	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.5	Verkehrszählung, 6 Blätter	nur zur Information
7.6	Fotodokumentation, 3 Seiten	nur zur Information
7.7	Lageplan Sichtflächennachweis BÜ 36,5, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.8	Sichtflächenberechnung BÜ 36,5, Planungsstand: 28.10.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
8	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.10.2021, 50 Seiten	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum: 18.09.2021, 17 Seiten	festgestellt
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab nicht angegeben	nur zur Information
10.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab nicht angegeben	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“, Planungsstand: 28.10.2021, 44 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12.1	Hydraulische Berechnungen, Planungsstand: 28.10.2021, 3 Seiten	nur zur Information
12.2	Entwässerungsplan, Planungsstand: 28.10.2021, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
13	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 28.10.2021, 58 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10), insbesondere in den Maßnahmenblättern, dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die in Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan wie folgt stichwortartig bezeichneten Maßnahmen:

- Entfernung/Rückschnitt von Gehölzen in der Vegetationspause, außerhalb der Vogelbrutzeit und des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen (001\_VA)
- Kontrolle der Gleise auf Eidechsenvorkommen (002\_VA)
- Abtrag und Wiederverwendung des belebten Oberbodens (003\_V)
- Aufasten von Baumbeständen und Gehölzen (004\_V)

- Schutz von Gehölzen auf angrenzenden Flächen (005\_V)
- Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen (006\_V)
- Verringerung baubedingter Staubemissionen (007\_V)
- Ansaat von Landschaftsrasen (001\_A)
- Ökokonto Kreiswald – Oberbergischer Kreis (002\_ÖK)

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Für die Dauer der Baumaßnahme (inklusive Baufeldfreimachung und Wiederherstellungsmaßnahmen) ist eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil VII (Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes, zu bestellen und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Oberbergischen Kreis, Amt 61/2, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich und mit Telefonnummer zu benennen.
2. Die Umweltfachliche Bauüberwachung hat vor Baubeginn die an den Baubereich angrenzenden Trassenabschnitte auf vorhandene Zauneidechsen zu kontrollieren und ggf. beispielsweise durch Reptilienzäune sicherzustellen, dass keine Tiere getötet werden. Die Kontrolle ist während der Bauzeit zu wiederholen.
3. Anfallende Rodungsarbeiten wie Baumfällungen, Beseitigung von Gebüsch und Hochstauden dürfen aus Gründen des Artenschutzes nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.
4. Bei den Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation und für die Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich vom LANUV empfohlene standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.
5. Bei der Maßnahme 001\_A soll anstelle von Landschaftsrasen die regionale Saatgutmischung „Bergisches Blütenmee(h)r“ von der BAK verwendet werden. Sollte dies nicht möglich sein, gilt Nr. 4.

## **A.4.2 Immissionsschutz**

### **A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.
2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Minderungsmaßnahmen und Empfehlungen betreffend Erschütterungsimmissionen gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11, s. auch Unterlage 1, S. 11 f., 15 f.) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11) ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch technische und organisatorische Maßnahmen).
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
6. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass das Immissionsschutzkonzept im Laufe der Ausführungsplanung weiterentwickelt und in die Ausführungsplanung einbezogen wird. So ist z. B. zu prüfen, inwieweit sich lärmintensive Arbeiten bündeln lassen und inwieweit Baugeräte und Bauverfahren mit besonders niedrigen Schall- und Erschütterungsemissionen eingesetzt werden können. Das fortgeschriebene Immissionsschutzkonzept ist der Planfeststellungsbehörde und

der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

7. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der Beurteilungspegel außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts überschreitet.
8. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
9. Falls lärmintensive Tätigkeiten während des Nachtzeitraums notwendig werden, (z. B. während der Sperrpausen oder aus bautechnischer Sicht etc.), sollten diese, falls bautechnisch umsetzbar, in den weniger sensiblen Zeiträumen zwischen 06:00 und 07:00 Uhr bzw. 20:00 und 22:00 Uhr stattfinden und auf das Nötigste reduziert werden.
10. Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20:00 bis 07:00 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.
11. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
12. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und

bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und/oder erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis, den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärm- und Erschütterungseinwirkungen aufzuklären.
14. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
15. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen keine Verdichtungsarbeiten durchgeführt werden.
16. Wenn Baumaßnahmen zur Einleitung von dynamischen Lasten in den Untergrund führen, sind die Bauarbeiten insbesondere unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Abtragverfahren (z. B. Hydraulikbagger, Hydraulikzange, Radlader) durchzuführen. Erforderlichenfalls sind Probeversuche zur Auswahl geeigneter Bauverfahren durchzuführen; die Ergebnisse der Versuche sind von einem Gutachter zu dokumentieren.
17. Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **A.4.2.2 Stoffliche Immissionen**

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

#### **A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Ein Wiedereinbau von anfallendem Bodenmaterial aus dem Nahbereich des Bahnübergangs Im Bruch sollte bereichsnah unter (Teil-)Versiegelung bzw. unter geschlossener Vegetationsdecke erfolgen und ist zu dokumentieren.
2. Bodenmaterial, das nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Sein Verbleib ist zu dokumentieren.

#### **A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Für die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an die in den E-Mails vom 23.03.2022 und vom 01.04.2022 genannte E-Mail-Adresse.

#### **A.4.5 Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt, werden verdächtige Gegenstände beobachtet oder Kampfmittel gefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die zuständige Ordnungsbehörde, eine Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.6 Neue Sichtflächenberechnung im Fall einer Geschwindigkeitserhöhung**

Sollte die nach dem VzG Jahresplan 2022 im Vorhabenbereich örtlich zugelassene Geschwindigkeit von 60 km/h zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. 2023) erhöht werden, ist die Sichtflächenberechnung neu vorzunehmen. Im Fall einer solchen

späteren Geschwindigkeitserhöhung ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen, dessen Ausgang zwingend abzuwarten ist.

#### **A.4.7 Technischer Arbeitsschutz**

Der Bauherr ist für die Einhaltung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998, BGBl. I, S. 1283, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Ein Formular für die Vorankündigung finden Sie im Internet unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/56/bauherren/form\\_vorankuendigung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/56/bauherren/form_vorankuendigung.pdf).

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II der BaustellV ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen, Vorhandensein von Gefahrstoffen).

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

1. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) der im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführten und im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellten Flächen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 22 AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NRW) wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
3. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.
4. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über ihre Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere ihre Höhe und die Möglichkeit einer Entschädigung in geeignetem Ersatzland, einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 Abs. 4 AEG).
6. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

#### **A.4.9 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

## **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5.1 Zusagen gegenüber der Gemeinde Engelskirchen**

Die Vorhabenträgerin hat auf die Ausführungen der Gemeinde Engelskirchen in der Stellungnahme vom 18.03.2022, wie im Vorfeld besprochen sei zu gewährleisten, dass ein Pfeifen des Zuges als Ersatz für die nichttechnische Sicherung der Umlaufsperrung für Fußgänger nicht erforderlich sei, wofür die Sichtfelder des Bahnübergangs ausreichend bemessen sein müssten, erwidert, die Anmerkungen und Hinweise würden durch die Vorhabenträgerin akzeptiert.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Engelskirchen in der Stellungnahme vom 18.03.2022 angegeben, wie in Ziffer 6 des Erläuterungsberichtes beschrieben, werde als tangierende Planung der Neubau eines Reisendenübergangs am Bahnhof Runderoth errichtet. Dies sei ebenfalls zwingender Bestandteil der gemeindlichen Zustimmung zu diesem Vorhaben. Auch insoweit hat die Vorhabenträgerin erwidert, die Anmerkungen und Hinweise würden akzeptiert.

### **A.5.2 Zusagen gegenüber dem Oberbergischen Kreis**

In der Stellungnahme vom 06.04.2022 hat der Oberbergische Kreis gefordert, dass die Ergebnisse aus dem „Umwelttechnischen Bericht“ (I.TPU(U) 1800159) der DB Engineering & Consulting GmbH, Brandenburg-Kirchmöser vom 30.05.2018 zu Boden- und Gleisschotteruntersuchungen und der damit verbundenen abfallrechtlichen Zuordnung und Einstufung umgesetzt werden. Die Dokumentation solle durch die umweltfachliche Baubegleitung und Bauüberwachung erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen würden berücksichtigt.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Engelskirchen, Änderung BÜ Im Bruch“ hat die Umwandlung des Kfz-Bahnübergangs in einen Fußgänger-Bahnübergang zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 36,540 bis 36,590 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe in Engelskirchen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.05.2021, Az. I.NI-W-P-S NC, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Engelskirchen, Änderung BÜ Im Bruch“ beantragt. Der Antrag ist am 28.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.07.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.10.2021 wieder vorgelegt.

Nach der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umwelterklärung beträgt der Flächenbedarf des Vorhabens 845 m<sup>2</sup>. Damit überschreiten die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nicht 2.000 m<sup>2</sup>. Aus diesem Grund ist das Vorhaben gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Nr. 14.8.3 nicht UVP-pflichtig. Beim Bau von Bahnbetriebsanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Derartige, sehr kleine Vorhaben bedürfen demnach keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 19/22139, S. 26).

Dies gilt unabhängig davon, ob die hier geplante Änderung eines Bahnübergangs als „Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen“ nach Anlage 1 zum UVPG, Nr. 14.8.3 zu qualifizieren ist oder ob es sich um eine sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage nach § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG handelt, denn § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG verweist ebenfalls auf die „Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1“ und damit auf den Schwellenwert von 2.000 m<sup>2</sup> in Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Vorhaben, die sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG betreffen und für die Flächen im Umfang von weniger als

2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden, sind somit von Gesetzes wegen nicht UVP-pflichtig.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Oberbergischer Kreis
2.	Gemeinde Engelskirchen
3.	Bezirksregierung Köln
4.	Telekom Deutschland GmbH
5.	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
6.	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
8.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
9.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
10.	Vodafone GmbH
11.	Vodafone NRW GmbH
12.	Agger Energie GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Oberbergischer Kreis Stellungnahme vom 06.04.2022, Az. 67-67-08-Sonstige4
2.	Gemeinde Engelskirchen Stellungnahme vom 18.03.2022, Az. FB 3.2
3.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 21.04.2022, Az. 25.7.2.2-PF 03/22
10.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 23.03.2022 und vom 01.04.2022, Az. Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01133315

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeindeverwaltung Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, Zimmer 226, vom 31.01.2022 bis 28.02.2022 zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Engelskirchen am 22.01.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Engelskirchen der 14.03.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin**

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die eingegangenen Stellungnahmen ist am 28.06.2022 eingegangen.

### **B.1.3.5 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da keine Einwendungen vorliegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen keine bzw. jedenfalls keine grundsätzlichen Bedenken äußern (vgl. Wickel, in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 73 VwVfG Rn. 115).

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das Vorhaben betrifft den Bau bzw. die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG (s. o. B.1.2). Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt 845 m<sup>2</sup>. Somit überschreiten die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen nicht 2.000 m<sup>2</sup>. Aus diesem Grund ist das Vorhaben gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 14.8.3 nicht UVP-pflichtig.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist, dass sich die technische Sicherungsanlage des Bahnübergangs (BÜ) Im Bruch nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin in

einem schlechten Zustand befindet, so dass bereits parallel eine Sicherung durch Bahnübergangsposten erforderlich ist (Unterlage 1, S. 4).

Im Durchschnitt nutzen 52 Fahrzeuge pro Tag den BÜ, so dass schwacher Verkehr nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) herrscht. Die Bahnübergangssicherungsanlage soll daher beseitigt werden, jedoch wird an gleicher Stelle eine Umlaufsperrung für Fußgänger errichtet, um u. a. den regionalen Wanderweg „Bergischer Panoramasteig“ weiterhin zu erschließen. Fahrzeuge können als Ersatz den ca. 200 m entfernten BÜ Haus Ohl nutzen (Unterlage 1, S. 4).

Die Planung dient damit dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, indem der BÜ Im Bruch vom Kfz-Bahnübergang in einen Fußgänger-Bahnübergang umgewandelt wird. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für die Fußgänger am BÜ Im Bruch erhöht und für Fahrzeuge steht in ca. 200 m ein weiterer BÜ zur Verfügung.

Dass die Änderung von Bahnübergängen der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs dienen kann, kommt auch in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) zum Ausdruck: Hier werden der Bau von Überführungen, die Einrichtung technischer Sicherungen, die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, sowie sonstige Änderungen als Maßnahmen genannt, die geboten sein können, wenn „und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert“.

Die Planung ist damit zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG „vernünftigerweise geboten“.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung wurden für den BÜ Im Bruch einerseits die Schließung des BÜ mit Schaffung einer Wendemöglichkeit für Kfz und Änderung in

einen BÜ für Fußgänger (Variante 1) und andererseits der Ausbau des BÜ mit Einbahnstraßenregelung und die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken (Variante 2) untersucht (Unterlage 1, S. 4).

Als Vorteile der Variante 1 werden die Beibehaltung der Wegebeziehungen für Fußgänger sowie die Schaffung von Barrierefreiheit genannt, als Nachteil die Einschränkung der vorhandenen Wegebeziehungen für Kfz (Unterlage 1, S. 4).

Vorteil der Variante 2 ist demgegenüber die Herstellung eines sicheren Zustandes unter Beibehaltung der vorhandenen Wegebeziehungen. Als Nachteil wird angeführt, dass umfangreiche Stellwerksanpassungen erforderlich seien und daher die Kosten ca. doppelt so hoch wären wie bei Variante 1 (Unterlage 1, S. 4).

Gegen die Rechtmäßigkeit der Auswahl der Variante 1 sprechende Gesichtspunkte wurden im Planfeststellungsverfahren nicht vorgetragen und sind angesichts der für die Variante 1 genannten Vorteile der Beibehaltung der Wegebeziehung für Fußgänger und der Schaffung von Barrierefreiheit auch nicht ersichtlich, zumal Kraftfahrzeuge wie ausgeführt als Ersatz für den für sie nicht mehr befahrbaren BÜ Im Bruch den ca. 200 m entfernten BÜ Haus Ohl nutzen können (s. o. B.4.1).

### **B.4.3 Wasserhaushalt**

#### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, durch eine Bundesbehörde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Entwässerung des Bahnübergangs soll wie im Bestand über mehrere Einlaufschächte in den Abwasserkanal der Gemeinde Engelskirchen erfolgen. Dies gilt insbesondere für die geplante Wendestelle sowie den Gehweg. Zudem wird die zu errichtende Rampe über die Längsneigung in die verlängerte Pflasterrinne an der Straße „Haus Ohl“ entwässert, die an den Abwasserkanal angebunden ist (Unterlage 1, S. 5, Unterlage 12.1, S. 2 f.).

Vor diesem Hintergrund liegt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht vor, denn es findet keine Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach §§ 2, 3 WHG (oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser) statt.

Die Einleitung in die örtliche Kanalisation bedingt eine Abstimmung mit dem bzw. Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

#### **B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

In der Stellungnahme des Oberbergisches Kreises vom 06.04.2022 wird ausgeführt, aus vorflut- und hochwassertechnischer Sicht bestünden gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben liege in einem Hochwasserrisikogebiet, so dass dementsprechend bei extremsten Niederschlagsereignissen mit Überflutungen der Grundstücke zu rechnen sei. Die hochwasseraufsichtlichen Regelungen der §§ 78, 78a WHG seien zu berücksichtigen.

Ausweislich der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Agger im Bereich der Gemeinde Engelskirchen und der Städte Gummersbach, Bergneustadt, Overath, Lohmar, Troisdorf und Siegburg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Agger“) ergeben sich die Grenzen des Überschwemmungsgebietes aus fünf Übersichtskarten sowie 28 Karten. Jedenfalls den auf der Homepage der Bezirksregierung Köln abrufbaren Karten (hier: Kartenblatt Nr. 19/28) lässt sich entnehmen, dass die Straße „Im Bruch“ und damit auch der BÜ Im Bruch nicht Bestandteil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind.

Unabhängig davon sind keine Bedenken im Hinblick auf die hochwasserangepasste Errichtung des BÜ Im Bruch nach § 78 Abs. 7 WHG ersichtlich und es nicht erkennbar, dass durch die Änderung des BÜ Im Bruch ein Untersagungstatbestand nach § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt sein könnte. Insbesondere ist geplant, zum Schutz des Grundwassers sowie der Böden alle Maschinen und Baufahrzeuge sorgfältig zu pflegen und zu warten sowie versehentlich oder durch Störungen austretende Betriebsstoffe unverzüglich zu binden und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (Maßnahme 006\_V, s. Unterlage 1, S. 10 und A.4.1).

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 10.1, S. 7, 15 ff.) dargelegt ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt auf der Grundlage einer Untersuchung der landschaftsökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten (Unterlage 10.1, S. 9 ff.) Art und Umfang des Eingriffs in den Naturhaushalt und die Landschaft (Unterlage 10.1, S. 15 ff.). Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Eingriffsfolgen werden dargelegt (Unterlage 10.1, S. 23 ff.). Auf dieser Grundlage erfolgt eine Bewertung der Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 10.1, S. 26 ff.). Zusammenfassend wird insbesondere festgehalten, dass das sich bei der Bilanzierung nach der Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) ergebende Defizit von 3 Punkten mit Wertpunkten aus dem „Ökokonto Kreiswald“ des Oberbergischen Kreises kompensiert wird und in Bezug auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt des betroffenen Landschaftsraums keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben (Unterlage 10.1, S. 34).

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht, ob Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG möglich sind (Unterlage 10.1, S. 20 ff.). Dies wird für Vögel bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Zeiträume für Gehölzrückschnitte verneint (Unterlage 10.1, S. 20). Auch wiesen die von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Gehölze keine als Lebensstätten für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf, so dass vorhabenbedingte Schädigungen von Lebensstätten ausgeschlossen werden könnten (Unterlage 10.1, S. 20). Lebensstätten von Reptilien seien derzeit für den Vorhabenbereich auszuschließen. Es sei jedoch möglich, dass einzelne Tiere bis zur Ausführung der Planung einwanderten (Unterlage 10.1, S. 20). Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung für die Zauneidechse wurden sodann Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement erläutert und ausgeführt, durch die beschriebenen Maßnahmen würden Tötungen vermieden (Unterlage 10.1, S. 21 f.).

Die unter A.4.1 aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind vor diesem Hintergrund im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder der Kompensation der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert. Bei Einhaltung ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 tragen damit zugleich den Stellungnahmen der Gemeinde Engelskirchen vom 18.03.2022, des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022 und der Bezirksregierung Köln vom 21.04.2022 Rechnung.

Soweit die Gemeinde Engelskirchen in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2022 darüber hinaus gefordert hat, die externe Kompensationsmaßnahme 002\_ÖK solle nicht über das Ökokonto des Oberbergischen Kreises, sondern in dem noch anzulegenden Ökokonto der Gemeinde Engelskirchen „Urwaldprojekt“ umgesetzt werden, hat die Vorhabenträgerin erwidert, der Erwerb der erforderlichen ökologischen Wertpunkte über vorgezogene Maßnahmen aus dem „Ökokonto Kreiswald“ des Oberbergischen Kreises sei bereits nachgewiesen worden. Hierzu hat sie auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022 Bezug genommen.

Vor diesem Hintergrund sind rechtliche Bedenken gegenüber der Maßnahme 002\_ÖK nicht ersichtlich. Im Rahmen der Ökokontomaßnahme des Oberbergischen Kreises wurde eine Aufwertung von Fichtenforst mit dem Zielbiotop eines Laubholzforstes standorttypischer Baumarten vorgenommen (s. Unterlage 10.1, S. 24 f., 31 und Unterlage 10.2). Diese Maßnahme erscheint geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten, vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Wie ausgeführt hat zudem die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt, dass der Erwerb der erforderlichen ökologischen Wertpunkte nachgewiesen wurde.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

##### **B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu

beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG NRW, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30). Entsprechendes gilt für die DIN 4150 Teil 3 zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude.

Die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen wurden in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baulärm während der Änderung des Bahnübergangs „Im Bruch“ (Unterlage 11) analysiert. Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus den Ergebnissen der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung sowie aus der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022. Soweit darin im einleitenden Satz zum Thema Immissionsschutz ausschließlich vom BÜ Gartenstraße (s. dazu das Verfahren 641pa/043-2021#052) die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass die Ausführungen und insbesondere die formulierten Nebenbestimmungen auch das hiesige Verfahren betreffen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Davon erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts überschreitet. Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten

kommt in Betracht, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11/11 - juris, Rn. 32 = BVerwGE 143, 249-277). Eine solche Immissionssituation besteht in der Umgebung der Baumaßnahme aufgrund des Verkehrslärms der Bahnstrecke 2657 Siegburg - Olpe (Unterlage 11, S. 27 f.). Eine Grenze stellen jedoch Beurteilungspegel dar, bei deren Überschreiten Eingriffe in die Gesundheit oder das Eigentum entstehen.

Die Nebenbestimmung zum Angebot von Ersatzwohnraum im Fall der Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, die danach differenziert, ob der Beurteilungspegel 70 dB (A) tags oder 60 dB (A) nachts überschreitet, trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Anordnung, bei jeglicher Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm den Betroffenen Ersatzwohnraum anzubieten, unverhältnismäßig wäre (OVG RhPf, Urteil vom 10.10.2018 - 8 C 11694/17 - juris, Rn. 67 = DVBl. 2019, 324-331).

Da die Überschreitung der Immissionsrichtwerte während der Bauarbeiten auch trotz üblicher Vermeidungsmaßnahmen kaum gänzlich zu verhindern ist und es sich bei diesen Arbeiten um ein vorübergehendes Phänomen handelt, wird man zur Beurteilung der Zumutbarkeit ergänzend darauf abstellen können, ob zumindest der zugehörige Innenraumpegel eingehalten wird. Insoweit ist die Wertung der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) heranzuziehen. Diese Verordnung betrifft die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen. Da diese Verordnung damit die dauerhafte Beeinträchtigung durch Verkehrslärm betrifft, kann sie auch zur Beurteilung von Vorkehrungen bei bloß vorübergehenden Beeinträchtigungen herangezogen werden, wobei allerdings wegen der zeitlich beschränkten Belastung keine gleichwertigen Schutzmaßnahmen gefordert werden können. Ist hiernach davon auszugehen, dass bei Wohnräumen Innengeräuschpegel von 40 dB (A) eingehalten werden müssen, und nimmt man an, dass bei Fenstern mit üblicher Isolierverglasung ein Dämmwert von 32 dB (A) erreicht wird, so ist der erforderliche Schutz tagsüber bei Außenpegeln bis zu etwa 70 dB (A) gewährleistet (OVG RhPf, Urteil vom 10.10.2018 - 8 C 11694/17 - juris, Rn. 70 = DVBl. 2019, 324-331). Für die Nächte ist demgegenüber ein Beurteilungspegel von 60 dB (A) maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 100).

#### **B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Das Vorhaben führt betriebsbedingt zu keiner Erhöhung der Schallimmissionen (Unterlage 1, S. 15).

#### **B.4.5.3 Stoffliche Immissionen**

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um – ergänzend zur planfestgestellten Maßnahme 007\_V (s. o. A.4.1) – die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Sie beruhen zugleich auf der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022.

Soweit in der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022 darüber hinaus gefordert wurde, dass die Ergebnisse aus dem „Umwelttechnischen Bericht“ (I.TPU(U) 1800159) der DB Engineering & Consulting GmbH, Brandenburg-Kirchmöser vom 30.05.2018 zu Boden- und Gleisschotteruntersuchungen und der damit verbundenen abfallrechtlichen Zuordnung und Einstufung umgesetzt werden und die Dokumentation durch die umweltfachliche Baubegleitung und Bauüberwachung erfolgen sollte, hat die Vorhabenträgerin erwidert, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen würden berücksichtigt. Eine entsprechende Zusage wurde daher unter A.5.2 aufgenommen.

Weiter wurde in der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 06.04.2022 darauf hingewiesen, im Gleisschotter seien Herbizide nachgewiesen worden. Auch insoweit hat die Vorhabenträgerin erwidert, die gegebenen Hinweise und Anmerkungen würden berücksichtigt.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

#### **B.4.8 Kampfmittel**

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Engelskirchen vom 19.12.2017 sowie aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.2017 ergibt sich, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen.

Die Nebenbestimmung unter A.4.5 ist aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschwert die Baudurchführung nicht erheblich.

#### **B.4.9 Neue Sichtflächenberechnung im Fall einer Geschwindigkeitserhöhung**

Seitens der Vorhabenträgerin wurde auf Nachfrage mit E-Mail vom 18.11.2021 mitgeteilt, die örtlich zugelassene Geschwindigkeit gemäß dem aktuellen VzG Jahresplan 2022 betrage 60 km/h. Dementsprechend sei eine Geschwindigkeit von 60 km/h als Berechnungsgrundlage für die Sichtflächenberechnung zugrunde zu legen und eine Anpassung des Lageplans Sichtflächennachweis (Unterlage 7.7) und der Sichtflächenberechnung nicht erforderlich.

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. 2023) die örtlich zugelassene Geschwindigkeit von 60 km/h erhöhen sollte, wurde daher unter A.4.6 eine Nebenbestimmung aufgenommen, nach der im Fall einer solchen Geschwindigkeitserhöhung die Sichtflächenberechnung neu vorzunehmen und ein Planänderungsverfahren durchzuführen ist, dessen Ausgang zwingend abzuwarten ist.

#### **B.4.10 Technischer Arbeitsschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 beruhen auf der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 21.04.2022. Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Planfeststellung stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken, Anlagen oder Rechten Dritter für Zwecke des Baus oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zulässig ist.

Grundlage der Entscheidung über die Grundstücksinanspruchnahmen sind das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne, die am Regelungsgehalt des

Planfeststellungsbeschlusses teilhaben. Die Grunderwerbspläne sollten dabei mindestens im Maßstab 1:1.000 gefertigt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1988 - 4 C 1/85 - juris, Rn. 9 f. = NVwZ 1989, 252-253). Der hier gewählte Maßstab erfüllt diese Anforderung.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Inanspruchnahme von Flächen Dritter erforderlich. Wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (s. § 22 Abs. 1, 2 AEG) ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung bei der Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums zu beachten, dass eine Enteignung nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nur zulässig ist, wenn sie zur Erreichung der mit einem planfestgestellten Vorhaben angestrebten Gemeinwohlziele (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) geeignet und erforderlich ist. Eine einzelne Enteignungsmaßnahme ist hierbei nur dann erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung eines Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Kann das Vorhaben hingegen in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums verwirklicht werden, ist die Enteignung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 23.06.2021 - 7 A 9/20 - juris, Rn. 30 = UPR 2021, 487-490).

Wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht ist die Enteignung nur dann mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich auch als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Eine einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet (BVerwG, Urteil vom 23.06.2021 - 7 A 9/20 - juris, Rn. 31 = UPR 2021, 487-490).

Das Vorhaben dient der Gewährleistung der Verkehrsabwicklung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit, indem der BÜ Im Bruch vom Kfz-Bahnübergang in einen Fußgänger-Bahnübergang umgewandelt wird (s. o. B.4.1), und damit dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Es ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

Die Planfeststellung bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Die Planfeststellung macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht überflüssig.

Für die dauerhaft und/oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen steht dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geplante Umwandlung des BÜ Im Bruch, Bahn-km 36,540 bis 36,590 der Strecke 2657 in Engelskirchen, in einen Fußgänger-Bahnübergang dient dazu, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen (s.o. B.4.1). Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die planfestgestellten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Immissionsschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz - BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 05.08.2022**

**Az. 641pa/043-2021#050**

**EVH-Nr. 3459342**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)